GEMEINDE ALLMANNSHOFEN

MITGLIEDSGEMEINDE DER VG NORDENDORF

BEBAUUNGSPLAN
"AM KIRCHSTEIG III"

TEXTTEIL

Fassung vom 02.12.2013

orb-bauconsult – Dr.-Ing. R.K. Orb – 86690 Mertingen

Die Gemeinde Allmannshofen erlässt aufgrund § 2, Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert 20.12.2011 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert 24.07.2012, folgenden Bebauungsplan "Am Kirchsteig III" in der Fassung vom 02.12.2013 als

SATZUNG

1. Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet am westlichen Ortsrand der Gemeinde Allmannshofen, bestehend aus einer Teilfläche der Fl.Nr. 363 (Baugebiet) sowie der Fl.Nr. 265 (Ausgleichsfläche), alle Gemarkung Allmannshofen, gilt die von der orb-bauconsult, Langwiesweg 2, 86690 Mertingen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit eingearbeiteten Festsetzungen zur Grünordnung in der Fassung vom 02.12.2013, die zusammen mit nachstehenden textlichen Vorschriften den Bebauungsplan bilden. Beigefügt sind die Begründung in der Fassung vom 02.12.2013 und der Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2013.

2. Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. des §4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Im Geltungsbereich sind die angegebenen Werte für Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

GRZ: 0,30
GFZ: 0,60

3.2 Im WA sind pro Einzelhaus (E) maximal 2 Wohnungen.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1 Bauweise

Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser (E) in offener Bauweise zulässig.

4.2 Dachformen und Dachneigungen

H1 II = E + D - Erdgeschoß mit Dachgeschoß
Dachgeschoß als zweites Geschoß ist zulässig
Satteldach
- Dachneigung 35°-45°
- Firsthöhe max. 9,00 m
- Wandhöhe max. 3,80 m

H2 II - Erdgeschoß mit Obergeschoß
zwei Geschosse zulässig
flachgeneigtes Satteldach und Zeltdach
- Dachneigung 15°-35°
- Firsthöhe max. 8,50 m
- Wandhöhe max. 5,80 m

H3 II - Erdgeschoß mit Obergeschoß
zwei Geschoße zulässig
Pultdach, gegeneinander versetzt
- Dachneigung 15°-35°
- Firsthöhe max. 8,50 m
- Wandhöhe max. 6,00 m traufseitig

Aufgeständerte Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

4.3 Fixierung der Höhenlage der Gebäude

Abkürzungen:
OK Oberkante
UK Unterkante
AK Außenkante
RFB Rohfußboden, ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.
EG Erdgeschoß
DG Dachgeschoß

Begriffe:

Firsthöhe:
ab OK RFB EG bis OK Bedachung, gemessen an AK Außenwand

OK RFB EG:
Die maximale Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss über dem Gelände, gemessen an der Schnittstelle der hangaufwärts gelegenen Gebäudeseite mit dem festgesetzten Gelände, darf maximal 10 cm betragen. Das festgelegte Gelände wird durch die Höhenangabe über NN für die Grundstückseckpunkte definiert. Die Lage der Gebäude ist über Interpolation dieser Höhen zu ermitteln. Der Höhenbezug ist als Höhe über NN anzugeben. Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt als Nachweis der Lage des Gebäudes beizulegen. Die Lage der Garage muss eigens ermittelt werden. Bei Gebäuden in Splittlevel-Bauweise ist der Rohfußboden der oberen Ebene im Erdgeschoss der Bezugspunkt.

Wandhöhe:
Maß an AK konstruktiver Außenwand von OK RFB EG bis UK Sparren

Geländeveränderung:
(1) Geländeveränderungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur im Rahmen des festgesetzten Geländes zulässig.
Abgrabungen zur Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.
(2) Anböschungen und Abböschungen sind nur zulässig, sofern sie die Geländeverhältnisse an den Grenzen (festgesetztes Gelände) zu den Nachbargrundstücken nicht verändern.

4.4 Bei allen Gebäuden muss der First über der Längsrichtung verlaufen.

5. Dachgestaltung und Fassade

5.1 Dachaufbauten

Zulässig sind Dächer mit den unter 4. angegebenen Dachformen und -neigungen. Abschleppungen anderer Dachneigungen sind unzulässig.
Pultdächer sind gegeneinandergestellt mit jeweils gegengleicher Dachneigung auszubilden, dabei darf das Verhältnis der Dachflächen nicht kleiner als 1/3 zu 2/3 sein. Beim versetzten Pultdach darf das Lichtband eine Höhe von 1,5m (gemessen von der Oberkante Dachhaut des unterhalb liegenden Daches bis Außenhaut des oberhalb liegenden Daches) nicht überschreiten.
Für die Dacheindeckung sind nur rote Dachziegel oder rote, graue und anthrazitfarbene Dachsteineindeckungen oder Verblechungen in grauen, roten oder braunen Farbtönen sowie in die Dachfläche integrierte Anlagen zur Solarnutzung zulässig.
Auf ein und demselben Gebäude ist eine einheitliche Dachdeckung vorzusehen, untergeordnete Bauteile (Gauben etc.) können auch andere Dachdeckungen aufweisen (Zinkblech etc.). Bei Wintergärten sind auch Glasdächer sowie Pultdächer zulässig.
Dacheinschnitte sind unzulässig. Quergiebel (Zwerchhäuser) sind zulässig, wobei der First des Quergiebels mind. 50cm niedriger sein muss als der des Haupthauses.
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig bis zu einer Gesamtbreite von ½ der Dachlänge, dabei sind max. 2 verschiedene Breiten auf einer Dachhälfte zulässig. Ein Mindestabstand von 2,0m zum Ortgang ist einzuhalten.

5.2 Dachüberstände

Die maximalen Dachüberstände dürfen an der Traufe 0,6m, am First 0,8m (Pultdach) und am Ortgang 0,4m nicht überschreiten. Gemessen wird von oberer Vorderkante Dachsparren bis Außenwandseite.

5.3 Sonstiges

Holzhäuser (Holzständer-/-tafelkonstruktionen) sind allgemein zulässig. Holzblockhäuser aus Rundstämmen/Rundlingen sind nicht zulässig.
Ortsuntypische Verkleidungen mit (Spalt-)Klinker, Metall, Waschbeton etc. sind unzulässig.

6. Garagen, Stellplätze, Carports, Nebenanlagen

(1) Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen sowie als Grenzbebauungen gemäß BayBO errichtet werden.

(2) Generell nicht zulässig sind Grenzbebauungen zum öffentlichen Straßenraum (Straßenbegrenzungslinie).

(3) Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Garagentor muss immer ein Abstand von mindestens 6,0m (Stauraum) vorhanden sein.

(4) Für jede Wohneinheit auf einer Parzelle sind 2 Stellplätze zu errichten. Der Stauraum vor Garagen ist dabei nicht als Stellplatz zu bewerten.

(5) Der Stauraum darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden, so dass eine ungehinderte Einfahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erfolgen kann.

(6) Garagen können in das Wohnhaus integriert werden

(7) Auf jedem Grundstück darf zusätzlich zur Garage nur ein Nebengebäude ohne

Aufenthaltsraum errichtet werden. Die Wandhöhe bei Nebengebäuden darf 2,25 m nicht überschreiten.

(8) Aufgeständerte Sonnenkollektoren sind auf Flachdächern nicht zulässig.

Definition - Wandhöhe

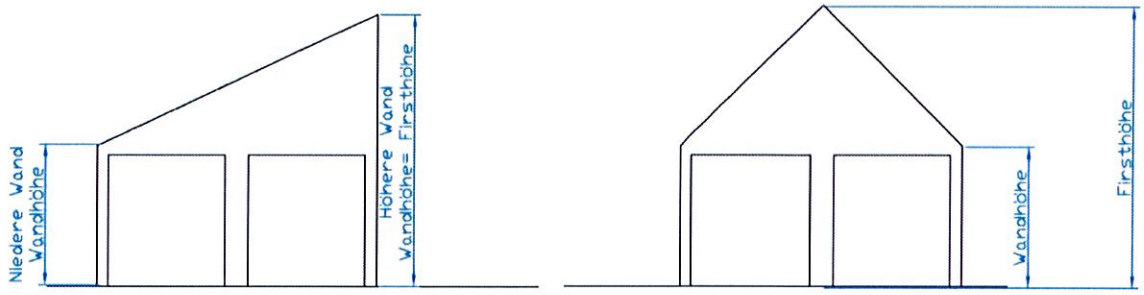

Pultdach **Satteldach**

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Grünflächen

a) Oberboden

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues, DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden.

b) Pflanzungen

Der Pflanzabstand zu den Nachbargrundstücken richtet sich nach den Art. 47-50 AGBGB.
Es besteht eine Pflanzbindung für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
Pro Baugrundstück ist im Zufahrtsbereich ein markanter Baum als Hausbaum zu pflanzen (7.4)
Die Ortsrandeingrünung wird auf einem 5,0m breiten Wall, der zwischen 0,4 und 0,6m hoch ist, angelegt. Der Pflanzwall soll sich je zur Hälfte im Eigentum der Gemeinde und des Eigentümers des anliegenden Baugrundstücks befinden; die Erstbepflanzung ist durch die Gemeinde vorgesehen.

7.2 Befestigte Flächen im privaten Bereich

Für Zufahrten, Stellplätze und Wegeflächen sind nur wasserdurchlässige bzw. versikkerungsfähige Beläge zulässig (Kiesbelag, Schotterrasen, wassergebundener Belag, Pflaster mit offener Fuge etc.).
Befestigte Flächen außerhalb der Gebäude (Zufahrten, Terrassen) dürfen 10% der verbleibenden Grundstücksfläche nicht überschreiten.

7.3 Einfriedungen

(1) Entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie Grünflächen sind nur transparent wirkende Holz- und Metallzäune zulässig. Maschendrahtzäune sowie Formschnitthecken und Mauern sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nicht erlaubt.

(2) Einfriedungen, die an Verkehrsflächen liegen, dürfen eine Höhe von 1,00 m über Oberkante Verkehrsfläche nicht überschreiten.

(3) Sockelmauern an den Verkehrsflächen und Grundstücksgrenzen sind mit einer Höhe von max. 0,1m zulässig, ausgenommen im Bereich von Ortsrandeingrünungen; hier sind Einfriedungen sockellos herzustellen.

(4) Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen und in Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen. Die max. Höhe für Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 2,0m festgesetzt.

(5) Für die Geländemodellierung (erforderliche Stützmauern) ist ab einer Höhendifferenz von mehr als 1,0m eine Abtreppung (Berme) vorzunehmen. Das gilt auch für die Ausformung von Erdböschungen. Dabei dürfen Mauern eine Höhe von 0,5m nicht überschreiten.

7.4 Anpflanzung von "Hausbäumen"

Auf jeder privaten Parzelle ist im Vorgartenbereich ein straßennaher / zufahrtsnaher Hausbaum (Abstand von Hinterkante Randstein max. 5,0m) im ersten Vegetationsjahr nach Erstellung des Rohbaus von den Eigentümern einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestgröße StU 16-18 cm. Artenliste gemäß Punkt 7.7. Abgängige Pflanzen sind durch gleichgroße und gleichartige zu ersetzen.

7.5 Ortsrandeingrünung

Auf der in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen und privaten Grünfläche (Böschung) entlang des zukünftigen Ortsrandes ist eine 3-reihige Hecke (Reihenabstand 1,0m, Pflanzabstand 1,5m) im ersten Vegetationsjahr nach Erstellung der Erschließung durch die Gemeinde einzupflanzen. Auf der dargestellten privaten Grünfläche sind die Pflanzungen von den Eigentümern dauerhaft zu unterhalten. Mindestgröße Sträucher: 2xv, o.B., 60-100cm, Heister: 2xv, o.B., 150-175 cm. Artenliste gemäß Punkt 7.7. Abgängige Pflanzen sind durch gleichgroße und gleichartige zu ersetzen (Maßnahme zum Schutz und Entwicklung der Landschaft).

7.6 Ausgleichsfläche

Zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bebauungsplan "Am Kirchsteig III " mit einem rechnerisch ermittelten Bedarf von 5.040m² wird eine Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto herangezogen.
Detaillierte Ausführungen hierzu sind im beigefügten Umweltbericht enthalten, der Bestandteil dieser Bebauungsplanung ist.

7.7 Pflanzmaßnahmen - Artenliste

Für die gemäß Textteil Ziffer 7.4 und Planzeichnung festgesetzten Hausbäume sind folgende Arten zulässig:

Lokale Obstbaumsorten

Stieleiche	-	Quercus robur
Winterlinde	-	Tilia cordata
Gemeine Esche	-	Fraxinus excelsior
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Sandbirke	-	Betula pendula
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus

Eberesche - Sorbus aucuparia

Die Verwendung von Nadelgehölzen für Hausbäume ist nicht zulässig.

Ortsrandeingrünung

Für die gemäß Textteil Ziffer 7.5 und Planzeichnung festgesetzten Sträucher zur Ortsrandeingrünung sind folgende Arten zulässig:

Haselnuß	-	Corylus avellana
Gemeiner Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Weißdorn	-	Crataegus oxyacantha
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Kreuzdorn	-	Rhamnus catharticus
Wolliger Schneeball	-	Viburnum lantana
Acker-Rose	-	Rosa arvensis

Die Verwendung von Nadelgehölzen für die Ortsrandeingrünung ist nicht zulässig.

8. Ver- und Entsorgung, Infrastruktur

8.1 Niederschlagswasser

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen ist in Sickerschächten zu versickern. Undurchlässige Flächen sind auf 10 % der verbleibenden Restfläche begrenzt. Pro Grundstück wird ein Sickerschacht mit der Erschließung hergestellt. Die Sickereinrichtungen erhalten aufgrund der sikkerfähigen Bodenschichten mit einem Durchlässigkeitswert k_f von ca. 6 bis $10 \cdot 10^{-5}$ einen Notüberlauf an die Mischwasserkanalisation. Grundwasser ist wegen der Topographie der Planungsfläche nicht zu erwarten, so dass es hauptsächlich zu keiner Ableitung in das Kanalnetz kommt.
Die Höhe des Notüberlaufs über der Sohle des Mischwasserkanals erfolgt in Abhängigkeit der möglichen Mischwasserkanaltiefe so groß wie möglich. Geplant sind ca. 1,0m über dem Rohrscheitel des Mischwasserkanals DN 300. Mit der Höhenlage des Notüberlaufs soll eine Ableitung vom Fremdwasser in den Kanal und im Falle einer Mischwasserkanalüberlastung von Schmutzwasser in den Sickerschacht vermieden werden. Die Überlastung des Kanalnetzes in der Erschließungsfläche wird aufgrund der höchsten Geländelage im Gesamtkanalnetz durch Rückstau und der begrenzten Anschlussfläche Straße mit ca. 1.400m² gering eingeschätzt.
Etwaiges wild abfließendes Wasser von benachbarten Flächen wird über einen Erdwall um das neue Baugebiet herum entsprechend der natürlichen Topographie oberflächlich abgeleitet und am Nord-Westrand mit einer Versickerungsanlage versickert, darüber hinaus anfallendes wild abfließendes Wasser aus diesem Streifen soll am Tiefpunkt (Nord-Ostrand) in der Grünfläche versickert werden bzw. verdunsten.

8.2 Versorgung

Neue oberirdische bauliche Anlagen (Masten u. Unterstützungen), die für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung dieses Gebiets mit Elektrizität bestimmt sind, sind unzulässig.

8.3 Müllbehälter

Die Standorte für Müllbehälter sind in die Einfriedung oder die Nebengebäude gestalterisch einzubinden.

9. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Allmannshofen, den 25. März 2014

1.Bürgermeister Brummer

Hinweise

- Planzeichnung

  Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

- Baumaterialien

  Bei der Ausführung der Gebäude sollte darauf geachtet werden, daß keine Baumaterialien verwendet werden, die eine nachweisbare Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben (z.B. Hölzer aus dem tropischen Regenwald, "FCKW-Stoffe", etc.).

- Regenwasser

  Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.
  Zur Regenwasserrückhaltung und –nutzung sollte je Baugrundstück eine Regenwasserzisterne durch den Eigentümer vorgesehen werden. Der Überlauf ist an die Sikkereinrichtung auf dem Privatgrundstück anzuschließen. Bei Brauchwasserentnahme (Toilettenspülung etc.) ist an den Einleitungen ins Gebäude eine Ablesemöglichkeit anzubringen.
  Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswassers vorliegt, ist die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu beachten.
  Es wird hingewiesen auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

- Grundstücksentwässerung

  Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, sind z.B. folgende Normen zu beachten:

  - DIN 1986 Teil 1-4 i.V. m. DIN EN 1986-100 und DIN EN 13564-1
  - DIN EN 752

- Emissionen

  Die Erwerber, Besitzer und Bebauer sowie Mieter der Wohnbaugrundstücke haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 06.00 Uhr morgens (z.B. durch das tägliche Futterholen) und nach 22.00 Uhr (z.B. durch Erntearbeiten wie Mais-, Silage, Getreide- und Zuckerrübenernte) sowie dem Befüllen der Fahrsilos inklusive der Futterentnahme daraus. Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden z.T. erheblichen Geruchsimmissionen.

Die Ehinger Straße ist eine Kreisstraße und als solche zeitweise häufig befahren. Es ist mit zeitweiser Lärmbelastung durch Verkehr zu rechnen.

- Immissionen

  In den am Nord- und Ostrand des Bebauungsplanumgriffs anschließenden Grundstücksflächen mit ggf. landwirtschaftlichen Höfen findet keine Viehhaltung statt.

- Stauwasser

  Während des Baus kann Stauwasser auftreten. Die schadlose Ableitung während des Baugrubenaushubs ist sicherzustellen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nicht erfolgen.

- Schichtwasser

  Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangschichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

- Wild abfließendes Wasser

  Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.
  Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

- Bei einem ggf. geringen Grundwasserflurabstand wird besonders hingewiesen auf:

  - die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Planung und Erstellung von Kellergeschoßen und der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerbehälter für Heizöl) und
  - die Erforderlichkeit von Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel.

- Abstandsflächen

  Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO Art 6) festgelegten Abstandsflächen sind einzuhalten.

- Denkmalschutz

  Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz)
  Art. 8 Abs. 1 DSchG:
  Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
  Art. 8 Abs. 2 DSchG:
  Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer

Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; eMail: wolfgang.czysz@blfd.bavern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

- Müllbehälter

  Im Einzugsgebiet Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg für das geplante Erschließungsgebiet bestehen pro Haushalt mindestens 3 Tonnen bzw. Sammelbehältnisse sowie der gelbe Sack / gelbe Tonne für Verpackungsabfälle. Um das Straßen und Ortsbild nicht zu stören, ist die Stellfläche für die Müll- und Wertstofftonnen in die Bebauungsplanung des Grundstückes zu integrieren. Ausführbar sind Anbauten an das Nebengebäude oder die Einfriedung die selbst baurechtlich keine Gebäude sind und somit den überbaubaren Flächenanteil des Grundstücks nicht verringern. Weiterhin kann die Stellfläche in Garagen oder Nebengebäuden integriert werden.

Allmannshofen, den 25. März 2014

1.Bürgermeister Brummer